

Friedhofsordnung

der Pfarrei zu den Hl. Aposteln Petrus und Paulus in Villnöß

Artikel 01 - Geltungsbereich:

Die gegenständliche Friedhofsordnung gilt für die Friedhöfe von St. Peter und St. Magdalena.

Artikel 02 – Eigentumsregelung, Anwendbare Bestimmungen:

Die Friedhöfe von St. Peter und St. Magdalena sind Eigentum der Pfarrei zu den Hl. Aposteln Petrus und Paulus in Villnöß.

Sie unterstehen den geltenden Bestimmungen des Kirchenrechts sowie den geltenden Bestimmungen des öffentlichen und privaten Rechts Italiens.

Artikel 03 – Ordnungsvorschriften:

Die zuständige Friedhofsverwaltung sorgt dafür, dass vom jeweiligen Friedhof alles ferngehalten wird, was die Würde des Ortes verletzen könnte.

Verboten ist jedes den Frieden und die Würde des Friedhofes störende Verhalten. Dazu zählen insbesondere

- das Mitbringen von Tieren;
- das Rauchen, Lärmen und Spielen;
- die Ablagerung von Schutt, Erde, verwelkten Blumen und Kränzen;
- das unbefugte Pflücken von Blumen und Pflanzen sowie das unberechtigte Wegnehmen von Gegenständen, die sich auf den Gräbern befinden;
- das Feilbieten von Waren jeder Art;
- Glaubensbekundungen von Sekten oder Demonstrationen politischer Parteien.

Kapitel II – Friedhofsverwaltung

Artikel 04 – Zusammensetzung, Amtsdauer, Mitglieder:

Die Führung jedes der beiden Friedhöfe obliegt einer eigenen Friedhofsverwaltung.

Die Friedhofsverwaltung von St. Peter besteht aus insgesamt sieben Personen, jene von St. Magdalena aus insgesamt fünf Personen.

Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre. Sie beginnt und endet drei Monate nach Beginn bzw. dem Ende der Amtsdauer des Pfarrgemeinderates.

Eines der sieben bzw. fünf Mitglieder der Friedhofsverwaltung ist der jeweilige Pfarrer der Pfarrei zu den Hl. Aposteln Petrus und Paulus in Villnöß. Er ist als gesetzlicher Vertreter der Pfarrei von rechts wegen Mitglied beider Friedhofsverwaltungen.

Ein weiteres Mitglied jeder der beiden Friedhofsverwaltungen wird von der Gemeinde Villnöß entsandt. Die Bestellung dieser Mitglieder erfolgt jeweils nach der Neuwahl des Gemeinderates und wird mit dem Amtsantritt der neuen Friedhofsverwaltung rechtswirksam.

Die von der Pfarrei Villnöß entsandten fünf bzw. drei Mitglieder der Friedhofsverwaltungen werden vom Pfarrgemeinderat – nach Einholen einer Stellungnahme und evtl. Kandidatenvorschläge von Seiten der amtierenden Friedhofsverwaltung - durch Wahl bestellt. Sie müssen nicht dem Pfarrgemeinderat angehören.

Jede der beiden Friedhofsverwaltungen wählt aus den eigenen Mitgliedern einen Vorsitzenden, den Stellvertreter des Vorsitzenden, den Schriftführer und den Kassier.

Artikel 5 – Vorzeitige Beendigung der Amtszeit, Ersetzung ausscheidender Mitgliedern:

Kommt eine Friedhofsverwaltung den ihr obliegenden Aufgaben nicht ordnungsgemäß nach, hat der Pfarrgemeinderat das Recht, die Amtszeit dieser Friedhofsverwaltung vorzeitig zu beenden und eine neue gemäß Artikel 4 Absatz 6 zu wählen.

Mitglieder einer Friedhofsverwaltung, die vorzeitig ausscheiden, werden vom Pfarrgemeinderat nach dem Verfahren in Artikel 4 Absatz 6 bzw. vom Gemeinderat für die verbleibende Amtszeit ersetzt.

Artikel 6 – Allgemeine Aufgaben:

Der zuständigen Friedhofsverwaltung obliegt die Führung und Instandhaltung des jeweiligen Friedhofes. Sie überwacht die genaue Einhaltung der geltenden Friedhofsordnung. Auf deren Grundlage bestimmt sie die Zuteilung der Grabstätten auf bestimmte Zeit und hebt die für die Nutzung festgesetzten Gebühren ein.

Die zuständige Friedhofsverwaltung entscheidet alle Fragen, die mit der Führung und Instandhaltung des jeweiligen Friedhofes zusammenhängen, soweit diese Kompetenz nach der geltenden Friedhofsordnung nicht dem Pfarrgemeinderat oder dem Ausschuss desselben vorbehalten ist. Jede Friedhofsverwaltung kann in besonders schwierigen Fällen und wann immer sie es als zweckmäßig oder notwendig erachtet, die Sachlage dem Pfarrgemeinderat unterbreiten und diesem die Entscheidung überlassen.

Artikel 7 – Besondere Aufgaben:

Die zuständige Friedhofsverwaltung übernimmt die Aufsicht über das Öffnen und Schließen der Gräber bei Beerdigungen und gesetzlichen Exhumierungen sowie bei der Bestattung von Urnen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe kann sie einen eigenen Totengräber beauftragen.

Die zuständige Friedhofsverwaltung zeichnet für die Pflege und Reinhaltung des ihr unterstehenden Friedhofes verantwortlich. Zur Erfüllung dieser Aufgabe kann sie einen eigenen Friedhofspfleger beauftragen.

Artikel 8 – Beschlussfassung:

Jede Friedhofsverwaltung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit ihrer Mitglieder, das sind in St. Peter vier Mitglieder, in St. Magdalena drei Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Pfarrers den Ausschlag.

Artikel 9 – Ehrenamtliche Tätigkeit:

Die Tätigkeit der Mitglieder beider Friedhofsverwaltungen ist ehrenamtlich. Ersetzt werden nur getätigte Ausgaben und angefallene Spesen.

Kapitel III – Bestattungsvorschriften

Artikel 10 – Beerdigung:

Die Beerdigung von Leichen sowie die Bestattung von Urnen darf erst vorgenommen werden, wenn der Pfarrer im Besitz des Erlaubnisscheines der zuständigen staatlichen Behörde ist. Eine Kopie des Erlaubnisscheines ist dem zuständigen Friedhofskomitee zu übermitteln.

Artikel 10 A – Größe des Sarges und dessen Beschaffenheit:

Der Sarg für die Bestattung sollte eine Länge von 2,00m nicht überschreiten, sollte dies trotzdem notwendig sein muss dies umgehend (vor der Öffnung des Grabes) der Friedhofsverwaltung gemeldet werden. Der Sarg muss aus naturbelassenen Holz und ohne größeren Metallteilen sein. Der Sarg darf nicht aus Hartholz oder Lärchenholz bestehen. Verstorbene die in einem Zinksarg überführt werden, müssen für die Beisetzung in den Friedhöfen von St. Peter und St. Magdalena in einen Holzsarg umgebettet werden.

In jenen Fällen , in denen die Asche in einem Gefäß in der Erde bestattet werden soll, muss dieses

Gefäß aus biologisch abbaubarem Material bestehen.

Artikel 10 B – Blumenschmuck bei Bestattungen

Bei Bestattungen dürfen nur Blumenschmuck bzw. Blumengebinde verwendet werden, die größtenteils aus biologisch abbaubaren Materialien bestehen. Anderenfalls muss der Grabrechtsinhaber des Blumenschmucks diesen selbst entsorgen.

Artikel 11 – Exhumierung:

Die Exhumierung einer Leiche darf nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes und der zuständigen kirchlichen Behörde oder auf Anforderung eines Gerichts erfolgen.

Artikel 12 – Sanitäre Bestimmungen:

Sowohl bei der Beerdigung als auch bei der Exhumierung einer Leiche müssen die sanitären Bestimmungen des geltenden Rechts eingehalten werden.

Kapitel IV – Grabstätten

Artikel 13 – Arten von Grabstätten:

In beiden Friedhöfen bestehen folgenden Arten von Grabstätten:

- a) (Familiengräber oder) Doppelgräber
- b) Einzelgräber (oder einfache Gräber)

Im Friedhof von St. Peter und St. Magdalena stehen – nach Abschluss der erforderlichen Bauarbeiten – auch Urnengräber zur Verfügung.

Die maximale Größe der Gräber ist einheitlich festgelegt:

- a) Doppelgräber: 1,00m breit und 1,00m lang;
- b) Einzelgräber: 0,65m breit und 1,00m lang;
- c) Urnengräber: (0,65) 0,80m breit und (0,70) 0,65m lang.

Bei eingefassten Gräbern wird die Grabeinfassung einberechnet. Im oberen Friedhof von St. Peter (– auch als „neuer Friedhof“ bezeichnet –) sind keine Grabhügel mit Grabeinfassungen erlaubt.

Dieser Teil des Friedhofs wird zur Gänze begrünt. Zulässig sind je Grab ein Grabkreuz, ein Grablicht, ein Weihwasserbehälter sowie eine vor dem Grabkreuz stehende Blumenschüssel. Bei Urnengräbern sind eine Gedenktafel oder ein Grabkreuz, ein Grablicht, ein Weihwasserbehälter sowie eine vor der Gedenktafel (Grabkreuz) stehende Blumenschüssel erlaubt.

Artikel 14 – Eigentumsrechte:

Sämtliche Grabstätten sind und bleiben Eigentum der Pfarrei zu den Hl. Aposteln Petrus und Paulus in Villnöß.

Die Grabsteine, die Grabkreuze und die Einfassungen bleiben im Eigentum derjenigen Personen die sie aufstellen ließen.

Abgestellte Grabsteine, Grabkreuze und Einfassungen, die nach einem Jahr nicht entfernt werden, fallen in das Eigentum der Pfarrei.

Artikel 15 – Grabrecht:

Das Recht auf eine Grabstätte in den Friedhöfen der Pfarrei zu den Hl. Aposteln Petrus und Paulus in Villnöß habe jene Personen, die ihren gesetzlichen Wohnsitz im Gebiet der Pfarrei Villnöß haben oder diesen bis zu drei Jahren vor dem Zeitpunkt ihres Todes hatten. In letzterem Fall besteht das Recht nur, wenn der Verstorbene noch Angehörige in der Pfarrei hat.

Die zuständige Friedhofsverwaltung kann auch anderen Personen die Bestattung im Friedhof von St. Peter oder im Friedhof von St. Magdalena genehmigen. Dies gilt insbesondere für Personen, die aus Pflegegründen ihren Wohnsitz außerhalb des Gebietes der Pfarrei verlegen mussten.

Das Grabrecht betreffend ein Familiengrab oder ein Einzelgrab besteht für Personen mit Wohnsitz im Hauptort St. Peter und in den Fraktionen St. Valentin, St. Jakob und Koll im Friedhof von St. Peter, für Personen mit Wohnsitz in St. Magdalena im Friedhof von St. Magdalena. Eine Bestattung im jeweils anderen Friedhof bedarf der Zustimmung der zuständigen Friedhofsverwaltung. Diese kann insbesondere dann gewährt werden, wenn im betreffenden Friedhof bereits ein Familiengrab, in dem noch Platz frei ist, besteht. Das Grabrecht betreffend ein Urnengrab besteht für alle begünstigten Personen im Friedhof von St. Peter.

Artikel 16 – Grabnutzungsrecht:

Der Erwerb eines Grabes gewährt kein Eigentumsrecht, sondern räumt dem Erwerber lediglich ein Nutzungsrecht für die in dieser Friedhofsordnung bestimmte Zeit ein (Grabrecht).

Das Nutzungsrecht ist ein nicht verfügbares Recht. Es kann also nicht etwa durch Kauf, Tausch, Schenkung, Abtretung oder Pacht erworben werden.

Bei Familiengräbern verfällt das Grabrecht nach Ablauf von zwanzig Jahren nach dem Beerdigungstag, wenn die Stammfamilie erlischt, die Grabgebühren nicht mehr bezahlt werden oder das Grab nicht mehr ordnungsgemäß gepflegt wird.

Bei Einzelgräbern erlischt das Grabrecht nach Ablauf von zwanzig Jahren nach dem Beerdigungstag. Die zuständige Friedhofsverwaltung kann eine Verlängerung des Grabrechts gewähren wenn die Platzverhältnisse auf dem Friedhof dies erlauben, die Grabgebühren bezahlt werden und das Grab ordnungsgemäß gepflegt wird.

Bei Urnengräbern erlischt das Grabrecht nach Ablauf von zwanzig Jahren nach dem Beerdigungstag, wenn die Stammfamilie erlischt, die Grabgebühren nicht mehr bezahlt werden oder das Grab nicht mehr ordnungsgemäß gepflegt wird.

Die Übertragung des Grabrechts an Dritte bedarf der Zustimmung der zuständigen Friedhofsverwaltung.

Nach Ablauf des Grabrechts kann die zuständige Friedhofsverwaltung frei über das Grab verfügen. Die Angehörigen müssen das Grabmal entfernen. Anderenfalls stehen die Entfernung und die Verwendung des Materials der Friedhofsverwaltung zu. Für die Entfernung wird ein Unkostenbeitrag erhoben.

Artikel 17 – Beisetzung von Urnen in Familien- oder Einzelgräber:

Die Beisetzung von Urnen in einem bestehenden Familien- oder Einzelgrab ist erlaubt, wenn (jene Familienangehörigen, die für das betreffende Grab das Grabrecht innehaben) der Grabrechtsinhaber, der Beisetzung zustimmt. Die Zustimmung ist der zuständigen Friedhofsverwaltung im Vorhinein bekannt zu geben. Die Beisetzung muss in einem biologisch abbaubaren Gefäß erfolgen. Die Beisetzung muss auf dem Standesamt der Gemeinde gemeldet werden.

Artikel 17A- Beisetzung im Gemeinschaftsurnengrab von St. Peter:

Die Beisetzung im Gemeinschaftsurnengrab von St. Peter ist für nicht Ortsansässige (nach Entrichtung einer einmaligen Gebühr) mit einer Ausnahmegenehmigung erlaubt. Die Beisetzung muss in einem biologisch abbaubaren Gefäß erfolgen. Die Beisetzung muss auf dem Standesamt der Gemeinde gemeldet werden. Die Friedhofsverwaltung stellt es den Angehörigen frei den Namen des Verstorbenen auf der gemeinsamen Gedenktafel zu erwähnen. Die Anbringung des Namens auf der Gedenktafel ist kostenpflichtig.

Kapitel V – Grabmäler, Einfriedungen und Bepflanzungen

Artikel 18 – Genehmigung von Anlagen:

Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Umfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist nur mit schriftlicher Genehmigung der zuständigen Friedhofsverwaltung gestattet.

Die Genehmigung ist vor der Errichtung oder Änderung der Anlage unter Beilage einer genauen Zeichnung beim zuständigen Friedhofsamt zu beantragen. Für Grabkreuze genügt die Angabe

der Größe.

Die zuständige Friedhofsverwaltung entscheidet auf der Grundlage der ihr vorgelegten Unterlagen innerhalb angemessener Frist. Sie ist berechtigt, Anordnungen betreffend Material, Art und Größe der Grabmäler und der Einfriedungen zu treffen. In schwierigen Fällen kann sie ein Urteil des Pfarrgemeinderates einholen.

Artikel 19 – Entfernung rechtswidrig errichteter Anlagen:

Grabmäler, Einfriedungen, Umfassungen und sonstige bauliche Anlagen, die ohne Genehmigung der zuständigen Friedhofsverwaltung errichtet wurden, können jederzeit von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Zuwiderhandelnden entfernt werden.

Artikel 20 – Unzulässige und empfohlene Anlagen:

Nicht gestattet sind Grabkreuze aus Gusseisen sowie Grabsteine zur Gänze in Marmor. Jedoch können im Friedhof von St. Peter künstlerisch wertvoll gestaltete Marmorgrabsteine mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung genehmigt werden.

Empfohlen werden Naturstein-Sockel, die nicht höher als 25 cm sein dürfen, mit schmiedeeisernen Kreuzen oder künstlerisch wertvollen Werken aus Kupfer, Bronze oder Holz die verschraubt sein müssen (auch die Weihwasserbecken und Laternen müssen leicht abnehmbar / verschraubt sein). Urnengräber (sollen) müssen mit einer entsprechenden Gedenktafel oder einem Kreuz versehen werden.

Artikel 21 – Bepflanzung:

Die Bepflanzung der allgemeinen Friedhofsanlagen obliegt der zuständigen Friedhofsverwaltung, die der besetzten Grabstätten den Inhaber des Grabrechts.

Die Grabplätze sind von Unkraut frei und sauber zu halten und sollen Blumenschmuck tragen. Die Bepflanzungen müssen in einer der Größe des Denkmals entsprechenden Höhe gehalten werden und dürfen weder über das Denkmal hinausragen noch die Wege zwischen den Gräbern beeinträchtigen.

Artikel 22 – Abfallbehandlung:

Die von den Gräbern entfernten Abfälle von Blumen und Kränzen sind in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu bringen. Die Gläser sind mitzunehmen und in die Glascontainer zu geben.

Kapitel VI – Grabgebühren

Artikel 23 – Gebührenarten:

Für jede Art von Grabstätte ist eine einmalige Erstbesetzungsgebühr und eine jährlich anfallende Nutzungsgebühr zu bezahlen.

Artikel 24 – Festsetzung der Gebühren:

Die Besetzungsgebühr und die Nutzungsgebühr werden auf Vorschlag der zuständigen Friedhofsverwaltung vom Pfarrgemeinderat festgesetzt.

Artikel 25 – Einzahlung der Gebühren:

Die Gebühren sind innerhalb der von der zuständigen Friedhofsverwaltung angegebenen Frist bei der Raiffeisenkasse Villnöß auf das Konto der Friedhofsverwaltung einzuzahlen.

Wird die Zahlungspflicht nicht erfüllt, erhält der säumige Inhaber des Grabrechtes eine schriftliche Mahnung der zuständigen Friedhofsverwaltung. Kommt er auch dieser nicht nach, wird er auf Ersuchen der Friedhofsverwaltung vom Pfarrgemeinderat zur Zahlung aufgefordert. Wird auch dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, kann der Pfarrgemeinderat im Einklang mit dieser Friedhofsordnung Sanktionen verhängen.

Kapitel VII – Schlussbestimmungen

Artikel 26 – Verzeichnis der beigesetzten Verstorbenen:

Die zuständige Friedhofsverwaltung führt ein Verzeichnis der beigesetzten Verstorbenen nach den laufenden Nummern der verschiedenen Grabstätten.

Artikel 27 – Tätigkeits- und Kassabericht der Friedhofsverwaltungen:

Jede Friedhofsverwaltung erstellt bis Ende März eines jeden Jahres einen Tätigkeitsbericht und einen Kassabericht über das abgelaufene Jahr.

Beide Berichte sind dem Pfarrgemeinderat zur Begutachtung vorzulegen. Fällt die Begutachtung positiv aus, wird die Friedhofsverwaltung entlastet.

Artikel 28 – Auszug aus der Friedhofsordnung:

Bei einem Todesfall wird den Angehörigen des Verstorbenen ein Auszug aus der geltenden Friedhofsordnung ausgehändigt oder zugeschickt.

Artikel 29 – Anzuwendendes Recht:

Soweit Fragen in der vorliegenden Friedhofsordnung nicht geregelt sind, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Kirchenrechts und des italienischen Rechts.